

!!! Sperrfrist Freitag, 7. Mai, 12:30 Uhr !!!

Das Grundrecht auf Datenschutz und die Datenschutzkontrolle in Deutschland

- I. Das Grundrecht auf Datenschutz bzw. informationelle Selbstbestimmung
- II. Unabhängige Datenschutzkontrollstellen als „Hüter der Grundrechte“
- III. Mangelnde Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle in Deutschland

I. Das Grundrecht auf Datenschutz bzw. informationelle Selbstbestimmung

1. Jeder Mensch hat ein Grundrecht auf Datenschutz bzw. informationelle Selbstbestimmung. Dieses Grundrecht ist niedergelegt in Art. 2 Absatz 1, 1 Absatz 1 des Deutschen Grundgesetzes (GG), Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta).

Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Fassung des Vertrages von Lissabon, rechtsverbindlich, seit 1. 12. 2009:

Art. 8 Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

2. Dieses Recht schützt den Einzelnen vor Eingriffen in seine Privatsphäre durch nicht notwendige, willkürliche oder unverhältnismäßige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1983 in seinem [Volkszählungsurteil](#) festgestellt, dass der Einzelne die Befugnis hat, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen und dass das Persönlichkeitsrecht unter den „heutigen und künftigen Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes bedarf“. Der Schutz des Einzelnen müsse sich gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten richten. Die technischen Möglichkeiten zur Überwachung, zur Speicherung und zum elektronischen Abgleich von Daten haben sich seit 1983 vervielfacht. Diese technischen Möglichkeiten werden sowohl von privaten Unternehmen als auch von staatlicher Seite ausgiebig genutzt.

3. Im Bereich der **Sicherheitspolitik** kommt es zunehmend zu präventiven Überwachungsmaßnahmen durch Sicherheitsbehörden, die eine Vielzahl unbescholtener Personen betreffen. Zudem führt die zunehmende Umsetzung des EU-Grundsatzes der „Verfügbarkeit von Daten“ dazu, dass personenbezogene Daten in großem Umfang mit anderen EU-Staaten ausgetauscht werden, obwohl diese teilweise nicht über ein angemessenes [Datenschutzniveau](#) verfügen. Der Grundsatz der „Verfügbarkeit von Daten“ besagt, dass alle Daten, die bei irgendeiner europäischen Sicherheitsbehörde verfügbar sind, auch für alle anderen Sicherheitsbehörden in Europa zugänglich sein sollen. Die EU-Grundrechteagentur in Wien stellt in ihrem neuen [Bericht](#) (S. 16 ff.) fest, dass im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Europa erhebliche Unsicherheiten und Defizite im Hinblick auf den Datenschutz bestehen.

II. Unabhängige Datenschutzkontrollstellen als „Hüter der Grundrechte“

1. Funktion und Aufgaben der Datenschutzkontrolle

Unabhängige Datenschutzkontrolle ist der Ausgleich dafür, dass die Prozesse der Verarbeitung, Weiterleitung und Verwendung von Daten für die Betroffenen nicht nachvollziehbar sind und Datenerhebung zunehmend heimlich erfolgt. Die für die Datenschutzkontrolle zuständigen Stellen können nach der [EG-Datenschutzrichtlinie](#) unter anderem Untersuchungen durchführen, die Berichtigung oder Löschung von Daten anordnen und Datenschutzverstöße vor Gericht bringen. Darüber hinaus behandeln sie Bürgerbeschwerden, wirken beratend an datenschutzrelevanten Gesetzgebungsprozessen mit und [berichten](#) der Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Tätigkeit.

2. Das Erfordernis der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle

Ebenso wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in einem kürzlich gegen Deutschland ergangenen Urteil (Rechtssache [C-518/07](#) betont der neue [Bericht](#) der EU-Grundrechteagentur (S. 50), die Rolle der Datenschutzkontrollstellen als „Hüter der Grundrechte“. Der EuGH hat festgestellt, dass die erforderliche **völlige Unabhängigkeit** der Datenschutzkontrolle nur dann gegeben ist, wenn die betreffende Stelle völlig frei von Weisungen und Druck handeln kann und jeglicher mittelbarer und unmittelbarer Einflussnahme von außerhalb entzogen ist. Jegliche staatliche Aufsicht über die Datenschutzkontrollstellen sei daher unzulässig. Es könne nämlich, so der EuGH, nicht ausgeschlossen werden, dass staatliche Stellen, die die Aufsicht ausüben, ein Interesse an der Nichteinhaltung der Datenschutzvorschriften hätten. Die konkreten Feststellungen des EuGH in dem genannten Urteil beziehen sich auf die Datenschutzkontrolle über Unternehmen und andere nicht-öffentliche Stellen in den deutschen Bundesländern.

Die Anforderung des EuGH an die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle hat aber erst recht auch für die Datenschutzkontrolle über öffentliche Stellen des Bundes und der Länder Gültigkeit. Bei dieser Kontrolle, die in Deutschland von Landesdatenschutzbeauftragten und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ausgeübt wird, geht es gerade um die Kontrolle darüber, ob staatliche Stellen, zum Beispiel Sicherheitsbehörden oder Ministerien, Datenschutzvorschriften einhalten. Es liegt auf der Hand, dass effektive Kontrolle nicht gegeben sein kann, wenn der zu Kontrollierende (Staat) den Kontrolleur (Datenschutzbeauftragte) kontrolliert. Die EU-Grundrechtecharta hebt die unabhängige Datenschutzkontrolle explizit als Bestandteil des Grundrechts auf Datenschutz hervor. Unabhängige Datenschutzkontrolle ist danach sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich zu gewährleisten. Dies gilt für den Sicherheitsbereich ebenso wie für andere Politikbereiche.

III. Mangelnde Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle in Deutschland

Der EuGH hat am 9. März 2010 [festgestellt](#), dass Deutschland durch seine auf Landesebene in unterschiedlichen Ausprägungen existierende *Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht* des Staates über die Datenschutzkontrollstellen gegen EU-Recht verstößt. Die Datenschutzkontrolle über nicht-öffentliche Stellen wird in den Bundesländern von verschiedenen Stellen wahrgenommen. Diese Stellen sind teilweise die Innenministerien selbst, teilweise den Ministerien unterstellte Behörden und teilweise die Landesbeauftragten für den Datenschutz. Die Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen in unterschiedlichem Ausmaß der staatlichen Rechts-, Fach- und/oder Dienstaufsicht. Der

Rechts- und Dienstaufsicht unterliegt in Deutschland jedoch auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. *Rechtsaufsicht* bedeutet, dass die aufsichtsführende staatliche Stelle (zum Beispiel das Innenministerium) ihre eigene Rechtsauffassung gegenüber dem/der betreffenden Datenschutzkontrollstelle durchsetzen kann. Ein vom Bundesministerium des Innern in Auftrag gegebenes [Gutachten](#) zur Modernisierung des Datenschutzrechts kam bereits 2001 zu dem Ergebnis, dass eine solche Rechtsaufsicht mit völliger Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit unvereinbar ist. Mit den Mitteln der *Fachaufsicht* kann eine Aufsichtsbehörde ihre Vorstellungen von der Zweckmäßigkeit des Handelns durchsetzen und damit noch weitergehende - auch politische - Einflußnahme ausüben. Schließlich ermöglicht die *Dienstaufsicht* Kontrolle über die Einstellung, Versetzung, Disziplinierung und den Aufstieg der Datenschutzbeauftragten bzw. ihrer Mitarbeiter/innen. Dass diese Einflussnahme in personeller Hinsicht eine massive Einschränkung der Unabhängigkeit bedeutet und effiziente Datenschutzkontrolle stark behindern kann, liegt auf der Hand.

Der Datenschutzbericht der [EU-Grundrechteagentur](#) hebt zudem hervor, dass effiziente Datenschutzkontrolle auch *Unabhängigkeit in finanzieller Hinsicht* erfordert, das heißt ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen voraussetzt (S. 50).